

Beschluss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt/Main
T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@deutsche-
boerse.com
Internet: www.eurex.com

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligte zu 1)

2.

Beteiligter zu 2)

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: A 2021/08

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch
die Vorsitzende
und die Beisitzer und

im schriftlichen Verfahren aufgrund Beratung am 20. Mai 2021 entschieden:

1. Die Beteiligte zu 1) wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 1.000,--€ wegen des Verstoßes gegen Ziff 2.6 Abs. 1 der Handelsbedingungen durch den Beteiligten zu 2),

der Beteiligte zu 2) wird wegen dieses Verstoßes mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 500,--€

belegt.

2. Die Kosten des Verfahrens haben die Beteiligte zu 1) zu 2/3, der Beteiligte zu 2) zu 1/3 als Gesamtschuldner zu tragen.

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 800,--€ festgesetzt.

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens sind zwei Cross-Trades am 06. Oktober 2020 durch den Beteiligten zu 2) ohne Stellung eines Trade-Request.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte zu 1) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (xxxxx), der Beteiligte zu 2) ist ein bei ihr angestellter Händler.

Am 06. Oktober stellte der Beteiligte zu 2) zwei Cross-Trades in der Serie OGMB DEC20 13424 PUT und OGBM DEC20 13475 PUT unter Nutzung der internen Trading Technology Plattform („TT“) in das Orderbuch der Eurex Deutschland ein, ohne vorher jeweils einen Trade-Request eingegeben zu haben.

Die Beteiligte zu 1) führte im Rahmen eines Auskunftersuchens durch die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) aus, die Serien hätten ursprünglich über die TES-Funktionalität gehandelt werden sollen. Dies sei aber nicht möglich gewesen. Der Beteiligte zu 2) habe deshalb den streitgegenständlichen Weg gewählt, um einen zugrundeliegenden Kundenauftrag ausführen zu können.

Die Handelsüberwachungsstelle (im Folgenden Hüst) sah in diesem Handelsverhalten einen Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland, wonach ein Cross-Trade ohne Eingabe eines vorherigen Trade-Request unzulässig ist.

Unter dem 03. Februar 2021 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung von diesen Verstößen.

Unter dem 09. April 2021 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, unter der rechtlichen Würdigung, dass von einem Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 1 der Handelsbedingungen durch den Beteiligten zu 2) auszugehen sei.

Der Einwand, dass der ursprünglich vorgesehene Handel über die TES-Funktionalität nicht möglich gewesen sei, sei rechtlich irrelevant.

Der Verstoß des Beteiligten zu 2) sei vorsätzlich erfolgt.

Er sei der Beteiligten zu 1) nach § 22 Abs.2 Satz 1 Börsengesetz zuzurechnen.

Das Sanktionsverfahren wurde den Beteiligten eröffnet.

Die Beteiligte zu 1) wiederholt ihr Vorbringen aus dem Verfahren vor der Hüst.

Die verwendete Version von TT sei auf eine Version aktualisiert worden, die die Anforderungen der Eurex-Regeln für Request-fort Crossings berücksichtige.

Der Beteiligte zu 2) sei an die Besonderheiten der Crossing-Regeln erinnert worden.

Beide Beteiligten waren bislang an einem Verfahren vor dem Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland nicht beteiligt.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG).

Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte zu 1) ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 8 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Der Beteiligte zu 2) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassener Börsenhändler, wobei sich die Beteiligte zu 1) das Handeln des Beteiligten zu 2) als eine für sie tätige Person im Sinn der oben zitierten Vorschrift zurechnen lassen muss.

Mit den zwei Eingaben des Beteiligten zu 2) unter Nutzung von TT in das Orderbuch der Eurex Deutschland ohne vorherige Eingabe eine Trade-Request hat dieser gegen 2.6 (3), "Cross- und Pre-Arranged-Trades der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland" verstoßen.

Nach dieser Vorschrift ist ein Cross-Trade nur zulässig, wenn vorher ein Trade-Request eingegeben worden ist.

Die Regelung dient der Vermeidung von Insider-Geschäften, der marktgerechten Preisbildung und der Bereitstellung von Liquidität. Sie soll es Dritten ermöglichen, an dem beabsichtigten Geschäft teilzunehmen. Sie ist also eine Vorschrift, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen soll.

Die Regularien der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland sind börsenrechtliche Vorschriften im Sinne des § 22 Abs 2 S 1 BörsG (Vergleiche Hess.VGH Urteil vom 06.02.2014, Az. 6A876/01).

Die Nichtbeachtung der Regelung Nr. 2.6(3) der Handelsbedingungen wird von den Beteiligten nicht bestritten. Damit ist der Sanktionierungstatbestand unstreitig erfüllt.

Es ist von einem vorsätzlichen Verhalten des Beteiligten zu 2) auszugehen. Er hat willentlich den streitgegenständlichen Weg gewählt, um einen Kundenauftrag erfüllen zu können.

Die Geschäftsführung hat bereits in ihrem Abgabeschreiben zutreffend darauf hingewiesen, dass der Aspekt, der Beteiligte zu 2) habe ursprünglich den Handel über die TES Funktionalität abwickeln wollen, rechtlich irrelevant ist.

Es ist nicht zu erkennen, inwiefern der fehlgeschlagene Handel über die TES-Funktionalität den Beteiligten zu 2) hätte berechtigen sollen, den vorliegenden vorschriftswidrigen Weg zu wählen.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat im Hinblick auf den Beteiligten zu 1) das Belegen mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 1.000,-- €, auf den Beteiligten zu 2) in Höhe von 500,--€ ausgesprochen.

Hierfür waren folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Die Anzahl der Cross-Trades (zwei) ist gering.

Eventuelle finanzielle Nachteile für nicht zum Zuge gekommenen Marktteilnehmer sind nicht nachweisbar.

Bislang ist gegen beide Beteiligte ein Sanktionsverfahren nicht durchgeführt worden.

Gleichwohl fällt der Vorwurf des Vorsatzes erschwerend ins Gewicht, zumal durch die unterlassenen Trade-Requests für Dritte die Möglichkeit ausgeschlossen wurde, an dem Trade teilzunehmen.

Es war, da eine besondere Einsicht in das Fehlverhalten des Beteiligten zu 2) nur schwer erkennbar ist, angezeigt, beide Beteiligte für die Einhaltung der Handelsregeln an der Eurex zu sensibilisieren.

Deshalb hat der Sanktionsausschuss das Belegen mit einem vergleichsweise im Hinblick auf die mögliche Höhe eines Ordnungsgeldes in Höhe von 1.000.000,--€ geringen Betrags von 1.000,-- bzw. 500,--€ wie geschehen, als im Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs 1 S 1 BörsVO) als angemessen angesehen.

Bei der Sanktionierung legte die unterschiedliche finanzielle Situation der Beteiligten zu 1) im Vergleich zu der des Beteiligten zu 2) eine Differenzierung bei der Festlegung der Höhe des Ordnungsgeldes nahe.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Beschluss Az: A 2021/08

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland